

Satzung der Stadt Werdau
zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen und Sondereinrichtungen
(Kita-Satzung)
- rechtsbereinigte Fassung -

vom 17. April 2002 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 10/2002), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 24/2003)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen sowie für Sondereinrichtungen der Stadt Werdau, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

§ 2
Aufnahmeanträge/Betreuungsverträge/Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bei der Stadtverwaltung Werdau. Der Antrag auf Aufnahme in die Sondereinrichtung erfolgt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Werdau.
Entsprechend des § 4 SächsKitaG haben die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf i.d.R. 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.
- (2) Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadtverwaltung Werdau als Träger der Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in Kraft tritt.
- (3) Die zu zahlenden Elternbeiträge für die beanspruchte Betreuung des Kindes werden in der Kita-Beitragssatzung der Stadt Werdau geregelt.
- (4) In den Einrichtungen der Stadt Werdau erfolgt die Betreuung der Kinder unabhängig von der sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Lage der Eltern oder deren Konfessionsgebundenheit.
- (5) Kinder mit Behinderungen werden in die dafür eingerichteten Kindertageseinrichtungen aufgenommen, bei einer Sonderbetreuung bedarf es der Aufnahme in die Sondereinrichtung. Ärztliche Gutachten entscheiden, ob eine Aufnahme möglich ist.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten des Vorschulbereiches sind i.d.R. von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, wenn die genannten Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.
- (2) Die Horte sind in der Regel von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, wenn die genannten Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.
- (3) Die Sondereinrichtung ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet, wenn die genannten Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 bis 3 werden rechtzeitig in den Kindereinrichtungen bekannt gegeben.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die gesetzlichen Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für die Betreuungsarten Krippe und Kindergarten beträgt neun Stunden.
- (2) Für Horte gelten als gesetzliche Bemessungsgrundlage sechs Stunden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen. Der Träger behält sich vor, bei Brückentagen die Betreuung nur in einer Einrichtung anzubieten.
- (4) Bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden zusätzliche Beiträge in Höhe von Stundensätzen erhoben (siehe Kita-Beitragssatzung).

§ 5 Verpflegungskostenersatz

In den Kindertageseinrichtungen und in der Sondereinrichtung der Stadt Werdau wird ein vollwertiges warmes Mittagessen angeboten .
Dafür ist von den Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, ein vom Träger festgelegter, einrichtungsspezifischer Verpflegungskostenersatz zu zahlen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4, Abs. IV, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 II SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. IV, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4, Abs. IV, Satz 2, Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. IV, Satz 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.